

Geschäftsverzeichnissnr. 1264
Urteil Nr. 32/99 vom 17. März 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 126 Absatz 2 des Erbschaftsteuergesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil vom 18. Dezember 1997 in Sachen C. Docquier-Ferrier gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 24. Dezember 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 126 Absatz 2 des Erbschaftsteuergesetzbuches, der bestimmt, daß ein Bußgeld wegen Unterlassung, das dem Zweifachen der hinterzogenen Steuern entspricht, zu entrichten ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und ruft er eine Diskriminierung hervor, indem er keine wirksame Beschwerde gegen diese Strafe bei einem Richter, der die durch die Europäische Menschenrechtskonvention vorgeschriebenen Garantien bietet, vorsieht, wohingegen diese Strafe in ausreichendem Maße die Art, die Beschaffenheit und die strafrechtlichen Merkmale aufweist, um in den Anwendungsbereich dieser Konvention zu fallen?

2. Verstößt Artikel 126 Absatz 2 des Erbschaftsteuergesetzbuches, der bestimmt, daß ein Bußgeld wegen Unterlassung, das dem Zweifachen der hinterzogenen Steuern entspricht, zu entrichten ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und ruft er eine angesichts des zu erreichenden Ziels nicht gerechtfertigte Diskriminierung gegenüber den Vergehensgeldstrafen hervor, indem er keine wirksame Beschwerde gegen diese Strafe bei einem der rechtsprechenden Gewalt unterstehenden Gericht vorsieht, auch wenn diese Strafe nicht in ausreichendem Maße die Art, die Beschaffenheit und die strafrechtlichen Merkmale aufweist, um in den Anwendungsbereich der in der ersten Frage genannten Konvention zu fallen? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

C. Docquier-Ferrier verlangt vor dem Pfändungsrichter des Gerichts erster Instanz Brüssel die Aufhebung einer Sicherungspfändung in dritter Hand, die am 9. Oktober 1996 auf Antrag des Belgischen Staates, der beklagte Partei ist, verhängt wurde.

Die Klägerin hat die Erbschaft von N. Bamps, die am 2. Juni 1993 gestorben war, angetreten. Sie hat am 24. Februar 1994 eine Anmeldung des Erbfalles eingereicht, der verschiedene berichtigende Erklärungen beigefügt waren - Dokumente, die von der beklagten Partei als unrichtig angesehen werden. Das hat die beklagte Partei veranlaßt, am 23. September 1996 einen Zahlungsbefehl auszustellen, mit dem die Klägerin zur Schuldnerin einer Erbschaftsteuer in Höhe von 19.665.520 Franken und einer Geldbuße in Höhe von 39.331.040 Franken erklärt wurde, weil sie es unterlassen hatte, diverse bewegliche Vermögenswerte (vor allem Wertpapiere) anzugeben.

Der Zahlungsbefehl wurde am folgenden Tag für durchführbar erklärt und hat der beanstandeten Pfändung als Grundlage gedient. Die Klägerin hat dagegen Einspruch erhoben, und die Rechtssache ist vor dem Gericht erster Instanz Lüttich anhängig.

In den zweiten Ergänzungsschlußanträgen, die sie vor dem Pfändungsrichter des Gerichts erster Instanz Brüssel niedergelegt hat, hat die Klägerin, in der Meinung, daß die in Artikel 126 Absatz 2 des Erbschaftsteuergesetzbuches vorgesehenen Geldbußen einen strafrechtlichen Charakter haben, den Richter gebeten, eine präjudizielle Frage zu stellen über die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Strafe nicht durch ein Gericht verhängt wird und sie nicht einhergeht mit den Garantien von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Pfändungsrichter hat geurteilt, daß diesem Antrag stattgegeben werden muß, und er hat von Amts wegen eine zweite Frage gestellt über denselben Artikel 126 Absatz 2 des Erbschaftsteuergesetzbuches für den Fall, daß die diesbezüglichen Geldbußen nicht als eine Strafe angesehen würden und somit nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention fallen würden.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 24. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 3. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. März 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- C. Docquier-Ferrier, wohnhaft in 5374 Maffe, rue Fontena 4, mit am 6. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, und dem Einnehmer der Einregistrierungsstelle Lüttich 6, boulevard de la Sauvenière 90/92, 4000 Lüttich, mit am 10. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 29. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- C. Docquier-Ferrier, mit am 2. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 27. Mai 1998 und 26. November 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. Dezember 1998 bzw. 24. Juni 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 18. November 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Dezember 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember 1998

- erschienen

- . RÄin N. Pirotte, in Lüttich zugelassen, für C. Docquier-Ferrier,

- . RÄin F. Collon, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat und für den Einnehmer der Einregistrierungsstelle Lüttich 6,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz von C. Docquier-Ferrier

A.1.1. Artikel 126 Absatz 2 des Erbschaftsteuergesetzbuches verstoße gegen die Vorschriften der Gleichheit und der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu den Zielsetzungen, indem gegen die strafrechtlichen Geldstrafen eine Klage bei einem Rechtsprechungsorgan mit voller Rechtsprechungsbefugnis organisiert worden sei, während es diese Klage gegen die beanstandete administrative Geldbuße nicht gebe, was zu einer ungerechtfertigten und jeder objektiven und angemessenen Grundlage entbehrenden Diskriminierung führe; außerdem könne diese Geldbuße zu derart hohen Beträgen auflaufen, daß sie, weit entfernt von einer Ordnungsmaßnahme, in Wirklichkeit eher eine Strafe darstellen würde, gegen die eine Klage bei einem Rechtsprechungsorgan mit voller Rechtsprechungsbefugnis möglich sein müßte.

A.1.2. Zwei Behandlungsunterschiede könnten sich aus dem Umstand ergeben, daß Artikel 133 des Erbschaftsteuergesetzbuches oder Artikel 126 Absatz 2 desselben Gesetzbuches angewandt würden, wenn ein Vermächtnisnehmer versäumt habe, einen Teil des Nachlaßvermögens anzugeben. Entweder könne gegen den Vermächtnisnehmer nach einer kontradiktorischen Verhandlung und unter Vorbehalt der Berufung eine durch das Strafgericht ergangene strafrechtliche Geldstrafe verhängt werden, deren Betrag 10.000 bis 500.000 Franken betragen könne. Oder dieselbe Person könne für dieselbe Übertretung mit einer automatisch und einseitig durch die Verwaltung verhängten Geldbuße rechnen, die dem Zweifachen der umgangenen Steuer entspreche, ohne ein anderes Rechtsmittel als das einer internen Beschwerde beim Finanzminister, dessen Beurteilung souverän sei.

A.1.3. Die steuerlichen Geldbußen und die strafrechtlichen Geldstrafen seien jedoch miteinander vergleichbar; mit beiden Strafen würden nämlich vier gleiche Zielsetzungen angestrebt. Beide seien an die Allgemeinheit der Bürger in ihrer Beschaffenheit als Vermächtnisnehmer gerichtet. In beiden Fällen habe die verhängte Strafe einen strafrechtlichen (und keinen entschädigenden) Charakter. Auch würden beide darauf abzielen vorzubeugen. Schließlich hätten beide ein beträchtliches Ausmaß; ein Steuerpflichtiger, der eine strafrechtliche Geldstrafe nicht entrichte, setze sich einer Schuldhaf aus; wenn er eine steuerliche Geldbuße nicht entrichte, könne das für den Steuerpflichtigen zur Folge haben, daß er den dreifachen Betrag der geschuldeten Steuer bezahlen müsse.

A.1.4. Man würde vergeblich ein objektives Kriterium für diesen Behandlungsunterschied suchen. Die auf die wegen Unterlassung verhängte Geldbuße anwendbare Rechtsregelung biete jedoch nicht die gleichen Verfahrensgarantien wie jene, die mit einer kontradiktorischen Verhandlung einhergehen würden.

In einem Urteil vom 18. November 1992 habe der Hof geurteilt, daß die aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts sich ergebenden Garantien dem Gesetzgeber auferlegt seien und ungeachtet der Tatsache, daß das Gesetz die Strafmaßnahmen, die es vorschreibe, als « strafrechtliche » oder « nichtstrafrechtliche » Maßnahmen qualifiziere, anwendbar seien.

Des weiteren müsse festgestellt werden, daß der Betrag der Geldbuße wegen Unterlassung keine Verhältnismäßigkeit zum angestrebten Ziel aufweise, und dies um so weniger, als dem Steuerpflichtigen, in Ermangelung der Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, im Gegensatz zu demjenigen, der strafrechtlich verurteilt worden sei, keine Herabsetzung der Geldbuße gewährt werde. In diesem Zusammenhang müsse an die zwei Urteile des Hofes vom 14. Juli 1997 - stets in bezug auf das Gesetz vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldstrafen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen – erinnert werden.

Schriftsatz des Ministerrats

A.2.1. Im Gegensatz zu den Erwägungen im Verweisungsurteil müsse hervorgehoben werden, daß die in Artikel 126 Absatz 2 des Erbschaftsteuergesetzbuches vorgesehenen Strafen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention fallen würden. Die Rechtsprechung des Kassationshofes, der zufolge diese Bestimmung nicht in bezug auf die Rechte und Pflichten steuerlichen Ursprungs gelte, sei eine ständige Rechtsprechung.

A.2.2. Zunächst habe die administrative Sanktion nicht die gleiche Beschaffenheit wie die strafrechtliche Sanktion. Erstgenannte werde von Amts wegen verhängt aufgrund der Tatsache selbst, daß der Verpflichtung nicht nachgekommen worden sei, ohne daß der Richter vorher angerufen werde. Die Vorschriften des Strafrechts, vor allem jene, die sich auf den persönlichen Charakter der Strafe, die Anrechnung der Übertretung, die Kumulierung der Strafen und auf die Rückfälligkeit bezögen, gälten im Prinzip nicht hinsichtlich dieser Sanktion.

A.2.3. Des weiteren sei die Behauptung nicht richtig, der zufolge es keine gerichtlichen Rechtsmittel gegen die administrativen Geldbußen gebe. Artikel 131 des Erbschaftsteuergesetzbuches sehe eine richterliche Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der administrativen Geldbuße vor, allerdings nicht eine Klage im Verfahren mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung. Somit könne nicht behauptet werden, daß die administrative Geldbuße sowieso derart wichtig wäre, daß sie eine strafrechtliche Beschaffenheit aufweisen würde, wodurch sie in den Anwendungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention fallen würde. Zwar scheine die administrative Geldbuße beträchtlichen Ausmaßes zu sein, aber das sei auf den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers zurückzuführen, den Betrug mit einer abschreckenden Strafe zu bekämpfen und den der Gemeinschaft zugefügten Schaden wiedergutzumachen. Diese zwei Aspekte könnten sich nur aus dem automatischen Charakter und seiner direkten Verhältnismäßigkeit zum Ausmaß des Betrugs selber ergeben.

A.2.4. Schließlich beruhe der Unterschied in der Behandlung des Steuerpflichtigen, gegen den nur eine administrative Geldbuße verhängt werde, auf einem objektiven und angemessenen Kriterium. Die administrativen Geldbußen könnten nämlich wegen solcher Taten verhängt werden, die nicht mit einer strafrechtlichen Sanktion belegt werden könnten. Sie könnten auch unabhängig von jeder Strafverfolgung verhängt werden. Schließlich hänge die Verhängung einer administrativen Geldbuße nicht vom Schweregrad der Übertretung ab.

Außerdem sei die durch den Gesetzgeber angestrebte Zielsetzung auch deshalb legitim, weil auf diese Weise einerseits einer Überlastung der Strafgerichte vorgebeugt werde und andererseits dem Übertreter das Erscheinen vor dem Strafgericht erspart bleibe.

Erwiderungsschriftsatz von C. Docquier-Ferrier

A.3.1. Im Gegensatz zur Behauptung des Ministerrats gebe es im Verweisungsurteil nicht nur einen Ausgangspunkt, da zwei Fragen gestellt worden seien, je nachdem, ob man urteile oder nicht, daß die Geldbuße wegen Unterlassung einen strafrechtlichen Charakter aufweise.

A.3.2. Der Kassationshof habe geurteilt, daß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf ein Steuerverfahren anwendbar sein könnte, wenn dieses Verfahren dazu führen könne, daß eine Sanktion verhängt werde, der eine Beschuldigung in Strafsachen zugrunde liege. Das sei aber der Fall bezüglich der Geldbuße wegen Unterlassung.

A.3.3. Da die steuerliche Geldbuße eine Strafe sei, könne sie mit Besserungsstrafen im Sinne von Artikel 133 des Erbschaftsteuergesetzbuches kumuliert werden, wenn die Schadensabsicht nachgewiesen sei. Gegen den Grundsatz der Nichtkumulierung der Strafen sei dann auch verstoßen worden.

A.3.4. Die vermeintlichen Vorteile der steuerlichen Geldbußen seien ihrerseits rein theoretischer Art. Eine administrative Geldbuße werde nämlich systematisch und einseitig verhängt und stehe zwar in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Übertretung, könne aber dennoch ein solches Ausmaß erreichen, daß der Eingriff in das Vermögen eine schwerere Strafe darstelle im Vergleich zu den Vorteilen, die durch das Nichterscheinen vor einem Strafgericht und das Nichteintragen in das Strafregister erreicht würden.

A.3.5. Der Behandlungsunterschied, der zu der beanstandeten Diskriminierung führe, habe eine Situation im Auge, die völlig anders sei als jene, die der Ministerrat dargelegt habe. Diese Situation ergebe sich nicht aus der Tatsache, daß für die einfache Übertretung und für den deutlichen Betrug eine andere Strafregelung gelte, sondern aus der Situation, in der für dieselbe Übertretung gegen denselben Erben, nach einer durch die Staatsanwaltschaft geführten Verhandlung und vorbehaltlich der Berufung, eine strafrechtliche Geldstrafe durch das Strafgericht verhängt werden könne, während dieselbe Person für dieselbe Übertretung mit einer Geldbuße rechnen müßte, die dem Zweifachen der umgangenen Steuern entspreche und automatisch und einseitig durch die Verwaltung verhängt werde, ohne ein anderes Rechtsmittel als das einer internen Beschwerde beim Finanzminister, dessen Beurteilung souverän sei.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.4. Im Gegensatz zu den im Verweisungsurteil dargelegten Erwägungen müsse wiederholt werden, daß zwischen den Artikeln 126, 131 und 142 des Erbschaftsteuergesetzbuches kein Widerspruch bestehe. Eine gerichtliche Gesetzmäßigkeitskontrolle der Geldbuße gebe es (Artikel 131 des Erbschaftsteuergesetzbuches), und sie falle nicht mit dem in Artikel 141 organisierten Gnadengesuch zusammen.

- B -

In Hinsicht auf die beanstandeten Artikel

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 126 des Erbschaftsteuergesetzbuches. In der Urteilsbegründung wird ebenfalls auf Artikel 141 desselben Gesetzbuches verwiesen.

B.2. Artikel 126 des Erbschaftsteuergesetzbuches, der in Abschnitt I, Steuerliche Geldbußen, von Kapitel XIII, Strafbestimmungen, aufgenommen wurde, lautet:

« Der Erbe, Vermächtnisnehmer oder Beschenkte, der es unterlassen hat, in Belgien gelegene unbewegliche Güter oder Renten und Schuldforderungen anzugeben, die in den in Belgien durch die Hypothekenbewahrer geführten Registern eingetragen sind, bezahlt zusätzlich zu der Steuer eine gleiche Summe als Geldbuße.

Wenn sich die Unterlassung auf andere Güter bezieht, dann entspricht die Geldbuße dem Zweifachen der Steuer. »

B.3. Artikel 141 des Erbschaftsteuergesetzbuches, der in Kapitel XVI, Verfolgungen und Prozeßverfahren, aufgenommen wurde, bestimmt:

« Es ist Aufgabe des Finanzministers, die Schwierigkeiten zu beheben, die sich in bezug auf die Erhebung der Erbschaft- und Erbanfallsteuer vor Anstrengung der Verfahren ergeben können.

Er entscheidet über die Beschwerden, die sich auf den Erlaß der steuerlichen Geldbußen beziehen, und schließt mit den Steuerpflichtigen Vergleiche, die allerdings keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung zur Folge haben dürfen.

Innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen wird der Betrag der in diesem Gesetzbuch oder in den zu seiner Durchführung ergangenen Erlassen festgelegten proportionalen steuerlichen Geldbußen entsprechend einer Skala festgelegt, deren Staffelung vom König festgestellt wird. »

In Hinsicht auf die beiden zusammengefaßten präjudiziellen Fragen

B.4. Die beiden präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 126 Absatz 2 des Erbschaftsteuergesetzbuches. Der Pfändungsrichter stellt dem Hof die Frage, ob es mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, getrennt oder in Verbindung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar sei anzunehmen, daß die wegen Umgehung verhängte Geldbuße, die in der o.a. Bestimmung genannt wird und dem Zweifachen der umgangenen Steuer entsprechen kann, geschuldet werde, ohne die Möglichkeit, dagegen ein wirksames Rechtsmittel bei einem Richter einreichen zu können, der eine Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis ausübt, so wie bezüglich der Vergehensgeldstrafen.

B.5. Die in Artikel 126 des Erbschaftsteuergesetzbuches genannte Geldbuße wegen Unterlassung wurde durch den Gesetzgeber explizit als eine steuerliche administrative Geldbuße konzipiert, da sie in Abschnitt I, Steuerliche Geldbußen, von Kapitel XIII, Strafbestimmungen, des Erbschaftsteuergesetzbuches vorgesehen wird, der sich von Abschnitt II, Besserungsstrafen, desselben Kapitels unterscheidet.

Die Geldbuße wegen Unterlassung kann höchstens das Zweifache der umgangenen Steuern betragen.

In Anwendung von Artikel 141 Absatz 2 des Erbschaftsteuergesetzbuches entscheidet der Finanzminister über die Beschwerden, die sich auf den Erlaß der steuerlichen Geldbußen beziehen, und er schließt mit den Steuerpflichtigen Vergleiche, die allerdings keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung zur Folge haben dürfen.

Zur Durchführung von Artikel 141 Absatz 3 des obengenannten Gesetzbuches hat der König eine Skala für die Herabsetzungen der proportionalen steuerlichen Geldbußen festgelegt mittels königlichen Erlasses vom 15. März 1993, eingefügt als Anlage 1 in den königlichen Erlaß vom 31. März 1936 zur Festlegung der allgemeinen Regelung der Erbschaftsteuern.

B.6. Die Geldbuße wegen Unterlassung wird von Amts wegen verhängt aufgrund der einfachen Feststellung durch die Verwaltung, daß die in Artikel 126 Absatz 2 des Erbschaftsteuergesetzbuches vorgesehene Erklärungsverpflichtung nicht beachtet worden ist. Der Nachweis des Vorhandenseins eines moralischen Bestandteils ist nicht erforderlich; die Geldbuße verfällt nicht, wenn der Übertreter stirbt, und sie ist auf die Erben übertragbar. Sie ist auf die Rechtspersonen anwendbar.

B.7. Die Geldbuße wegen Unterlassung im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 des Erbschaftsteuergesetzbuches zielt darauf ab, den Verstößen, die unterschiedslos von allen Erben, Vermächtnisnehmern oder Beschenkten begangen wurden, die die in dieser Bestimmung vorgesehene Erklärungsverpflichtung nicht beachten, vorzubeugen und sie zu bestrafen. Sie ist vor allem strafrechtlicher Art.

B.8. Der Gesetzgeber darf der Steuerbehörde die Aufgabe anvertrauen, die Steuerverstöße zu verfolgen und zu bestrafen. Ebenso darf er auch da besonders schwere Strafen verhängen, wo das Ausmaß des Betrugs dem Allgemeinwohl ernsthaft schadet. Nichts verbietet ihm, aus Gründen der Wirksamkeit dem Finanzminister die Aufgabe zu übertragen, die Verstöße gegen das Erbschaftsteuergesetzbuch zu verfolgen, ihm die Zuständigkeit zu erteilen, über die Anträge auf Erlaß zu befinden, und ihn zu ermächtigen, Vergleiche zu schließen.

Es muß aber untersucht werden, ob die durch den Gesetzgeber eingeführte Regelung nicht dazu führt, daß auf diskriminierende Weise eine Kategorie von Personen des Rechts auf ein effektives gerichtliches Rechtsmittel beraubt wird, das sowohl durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz als auch durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird.

B.9. Wenn der für die Steuereintreibung zuständige Beamte einen Zahlungsbefehl bezüglich der Entrichtung der Geldbuße wegen Unterlassung ausfertigt, wird dies dem Betroffenen mitgeteilt. Der Zahlungsbefehl kann durch einen begründeten Einspruch des Steuerpflichtigen vor dem Gericht erster Instanz, zu dessen Bereich das Büro des Steuerbeamten gehört, ausgesetzt werden. Derselbe Befehl,

der vollstreckbar geworden ist, kann auch als Grundlage für eine Sicherungspfändung dienen, mit der die Verwaltung die Güter des Steuerpflichtigen belegt.

Das Gericht und der Pfändungsrichter müssen, so, wie im vorliegenden Fall der verweisende Richter, der laut Artikel 1420 des Gerichtsgesetzbuches über eine Klage auf Aufhebung der Sicherungspfändung befindet, untersuchen, ob die Handlungen, die dieser Geldbuße - oder im vorliegenden Fall der gegen die Güter verhängten Sicherungspfändung - zugrunde liegen, bewiesen sind, und sie müssen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung überprüfen, können aber, der Interpretation von Artikel 126 des Erbschaftsteuergesetzbuches durch den verweisenden Richter zufolge, über die beanstandete Verwaltungsentscheidung keine Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis ausüben.

B.10. In dieser Interpretation haben die Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkten, die zur Entrichtung einer administrativen Geldbuße wegen Unterlassung bezüglich der Erbschaftsteuer verurteilt werden, nicht die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, das sie in die Lage versetzt, von einem Richter überprüfen zu lassen, ob eine Verwaltungsentscheidung strafrechtlicher Art *de jure* und *de facto* gerechtfertigt ist und die durch die Verwaltung zu beachtenden Gesetzesbestimmungen und allgemeinen Grundsätze, u.a. den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, respektiert.

Ein solcher Behandlungsunterschied ist nicht angemessen gerechtfertigt.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu beurteilen, ob es angezeigt ist, die Verwaltung und den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn diese Übertretungen besonders den Interessen der Allgemeinheit schaden. Wenn er aber urteilt, daß es der Verwaltung möglich sein muß, das Strafmaß den Umständen anzupassen, dann darf nichts von dem, was der Beurteilung durch die Verwaltung unterliegt, der richterlichen Kontrolle entzogen werden können.

B.11. Der Hof weist jedoch darauf hin, daß der Wortlaut der seiner Kontrolle unterworfenen Bestimmungen dem nicht entgegensteht, daß der Richter, bei dem ein Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl anhängig ist, oder der Pfändungsrichter, bei dem eine Klage auf Aufhebung einer Sicherungspfändung anhängig gemacht worden ist, eine volle Rechtsprechungsbefugnis ausübt, die ihn zur Kontrolle all dessen ermächtigt, was hinsichtlich der steuerlichen Geldbußen der Beurteilung durch die Verwaltung unterliegt. Dahingehend interpretiert liegt keine Diskriminierung vor.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 126 Absatz 2 des Erbschaftsteuergesetzbuches verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend interpretiert wird, daß der Richter, bei dem ein Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl oder eine Klage auf Aufhebung einer Sicherungspfändung, der ein solcher Zahlungsbefehl zugrunde liegt, anhängig ist, die Entscheidung, eine steuerliche Geldbuße wegen Unterlassung zu verhängen, nicht mit voller Rechtsprechungsbefugnis kontrollieren darf.

- Artikel 126 Absatz 2 des Erbschaftsteuergesetzbuches verletzt nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend interpretiert wird, daß der Richter, bei dem ein Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl oder eine Klage auf Aufhebung einer Sicherungspfändung, der ein solcher Zahlungsbefehl zugrunde liegt, anhängig ist, die Entscheidung, eine steuerliche Geldbuße wegen Unterlassung zu verhängen, mit voller Rechtsprechungsbefugnis kontrollieren darf.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. März 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior